



Gemeinde Zollikon

Gebührentarif vom 19. September 2001 zur Verordnung über Bauarbeiten an kommunalen Flächen im Gemeingebrauch und an Kanälen

vom 19. September 2001

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über Bauarbeiten an kommunalen Flächen im Gemeingebrauch und an Kanälen erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Artikel 1

Die Gebühren für die Wiederherstellung von Flächen im Gemeingebrauch und für die Anpassung von Gemeindestrassen an private Grundstücke sowie den Anschluss privater Leitungen an die öffentliche Kanalisation bestimmen sich im Rahmen der kant. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden nach den mengenabhängigen Preisen für Einzelpositionen, die der Gemeinderat mit einem eingeladenen oder offenen Submissionsverfahren für die Drittvergabe der entsprechenden Bauarbeiten gemäss der kantonalen Submissionsverordnung mindestens alle drei Jahre ermittelt.

Artikel 2

Eine Erhöhung der Höchstarife gemäss § 1 A Ziff. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der kant. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden bestimmt sich nach dem Ausmass für die erbrachten Leistung und den Preisen gemäss Art. 1 dieses Tarifes.

Artikel 3

Dieser Gebührentarif wird per 1. November 2001 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 19. September 2001 (GRB 336:2001)